

Franckesche Stiftungen zu Halle

Ungerathene Ehe/ Oder Vornehmste Ursachen/ so heutiges Tages Den Ehestand Zum rechten Wehestand machen

Müller, Heinrich

Hamburg, 1715

VD18 13431897

Erster Fall. Da einer seines verstorbenen Bruders Braut geehlicht.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-199703)

folgen würde / wann er hierunter seinem Willen wider den Willen der Obrigkeit folgen wolte. Aber daß auch in diesem Fall guter Rath von vielen verachtet werde / ist leyder! am Tage. Ich will nur zwener Ehe Fälle gedenccken / darüber man weder Gottes noch der Obrigkeit Rath und Bewilligung eingeholt.

Erster Fall.

Da einer seines verstorbenen Bruders Braut geehlicht.

Diesen Casum hat ich vielleicht füglich unter das Gött-als Menschliche Verbot werffen mögen. Setz ihn aber hieher / weil ich befinde / daß die meisten / so wohl Schrift als Rechtsgelehrte / davor halten / es seye diese Ehe nicht in Gött- sondern nur Menschlichen Rechten verboten / und könne die Obrigkeit darunter gar füglich dispensiren.

Zwar finde ich in den Büchern unser Theologischen Facultät / daß die nunmehr sel. Hn. Theologi Rostochien- ses diese Ehe fast für verboten von Gott gehalten haben / wie sie dann hierüber im

Jahr

Jahr
hera
(
min
des v
fend/
chem
bigen
Levit.
demse
Jung
qvod
von de
Ehlich
beyde
Conj
gen de
auch n
choat
Diese
nehmen
Fleiß e
Sprüch
der die
Braue
Deut. 2

Jahr 1616. auf begehren ihr bedenden
heraus gegeben/ daß also lautet:

(* Ob wol Gottes Wort in terminis terminantibus diesen Casum des verstorbenen Bruders Braut betreffend/nicht ebener massen mit ausdrücklichem Verbot decidirt/wie wegen desselbigen hinterlassenen Frauen zu meyden/ Levit. 18. v. 16 geschicht/ daß dennoch in demselbigen dermassen von der verlobten Jungfrauen Ehe geredt wird/ daß wir quod ad essentiam Matrimonii (da von der Usus in copula carnali und Ehlicher Beywohnung ist unterschieden) beydes gleich haltē/und derwegen was in Conjugio consummato verbotē/ wegen der Eipschaft/ solches verstehen wir auch nicht unbillig von dem rato & inchoato per sponsalia matrimonio. Diese unser Meinung deutlicher zu vernemen/ achten wir für nöthig/ daß mit Fleiß erwogen werden die Verter und Sprüche der Schrift/in welchen entweder die verlobte Braut des Bräutigams Braue wird genennet/welches geschicht/ Deut. 22. v. 24. Matth. 1. v. 20. oder der Bräu

Bräutigam der Braut Mann / wie zu
 ersehen / Matth. I. v. 19. oder auch die
 Braut / wann sie sich untreu gegen ih-
 ren Bräutigam bezeigt und mit andern
 in Fleischlicher Erkänntniß verunreini-
 get / für eine Ehebrecherinne gescholten
 wird / Deut 22. v. 24. Hof. 4. v. 13. Aus
 welchen / als des H. Geistes Urtheils
 Sprüchen / wir es dafür halten / daß für
 Gott kein Unterschied sey / so viel die Na-
 tur / Wesen und Eigenschafft des Ehe-
 standes betrifft / inter inchoatum live-
 ratum & inter consummatum Ma-
 trimoniū, und schliesse demnach was
 in dem einen ausdrücklich verboten / sol-
 ches sey in dem andern nicht nachgege-
 ben. Daß aber Gott selbst seinem Vol-
 ke den Juden seines eignen Verbots
 exception Deut. 25. v. 5. geordnet / dar-
 über habē wir nicht zu disputiren / die wir
 wol wissen / daß er / als ein Legislator
 sumus, dessen wohl befugt und Macht
 habe / gehet uns nicht an / weil solche Ord-
 nungen schlechter Dinge zu der Jüdische
 Policē und Erhaltung der Geschlechter
 in Israel ist gerichtet gewesen / wie daselbst
 in

in ge
 nun f
 che M
 ches
 Spr
 ta sey
 man/
 nien
 brauc
 ziehen
 tia M
 wenig
 ipsam
 zogen
 Sache
 agend
 dispor
 Politic
 terthän
 zuvor i
 diese M
 nicht zu
 tivi wa
 H. Sch
 zunehm
 Exemp

in gemeldtem Cap. v. 6. zu ersehen. Was nun ferner wird fúrgewendet/es seyn solte Matrimonia rata nicht vera, solches ist viel anders aus angezogenen Sprúchen zu vernehmen. Consummata seyn sie zwar nicht zu nennen / wann man/was zu den öffentlichen Ceremonien, und den darauf folgenden Gebrauch des Ehestandes gehörig hieher ziehen will/ welches aber alles ab essentialia Matrimonii zu unterscheiden / viel weniger aber kan ad Matrimonium ipsum die dotatio oder hæreditas gezogen werden / und gibt oder nimmt der Sachen nichts/ daß von diesem Casu in agendis Pomeranensibus nicht ist disponiret. Solte aber Magistratus Politicus hierüber zu dispensiren untermähiglich ersucht werden/múste man zuvor im Gewissen gesichert seyn / daß diese Meinung von des Brudern Braut nicht zu ehelichen nur schlecht Juris positivi wäre / welches viel anders aus der H. Schrifft/ wie zuvor erwiesen ist / abzunehmen. Auch mögen endlich keine Exempla, wie scheinlich auch dieselben

D

seyn

seyn können/in contrarium gelten/wie unzweiffelhafftig war/ Non Exemplis, sed Legibus esse judicandum. *)

Diesem aber zu wider/sind ich ein ander Bedencken/so von einer andern Universalität Herren Theologis im Jahr 1643. heraus gegeben/worinnen unserer seligen Herren Vorfahren tieffsinniges Christliches Bedencken nicht unmerklich angefochten / und theils widerlegt wird. Es ist zwar lang / doch wil ichs wörtllich herbey setzen/ daß der günstige Leser desto besser eins gegen das ander halten und beleuchten könne. Es lautet also: (* So ist's an deme / daß etliche Herren Theologi der Meinung / daß diese Heyrathen jure divino verboten seyn/die ihre Meinung dahero behaupten wollen: 1. Daß die Braut des Bräutigams Weib/ Deut. 22. 24. Matth. 1. 20 und der Bräutigam der Braut Mann/ Matth. 1. 19. genennet. 2. Daß die mit einem andern sich verunreiniget/ für eine Ehebrecherinne zu halten/ Hof. 4. 13. 14. Daß sie am Leben gestrafft wird/ Deut. 22. v. 24. Wie imgleichen der mit ihr zu thun gehabt / um der Ursach willen/ daß

daß
han
ten
in s
abe
halte
ten
ten
den
wir
pel/
nire
Urte
dahi
nung
3. 2
Con
deine
Fleis
proh
set es
8. der
che M
nung
mahl
des 2

daß er seines Nächsten Weib geschändet
 hat/ibid. Wann nun solches also erhal-
 ten würde/so könnte keine Dispensation
 in solchen Fällen statt haben. Andere
 aber sind der Meynung nicht / sondern
 halten dafür / daß in Göttlichen Recha-
 ten dergleichen Heyrathen nicht verboho-
 ten seyn. Weil in propria sede, da von
 den verbotenen Gradibus gehandelt
 wird/ Lev. 18. & 20. nicht einige Exem-
 pel/so Braut oder Bräutigam concer-
 niren/zu finden. 2. Weil vielmehr die
 Arten zu reden die Scham zu blößen/2c.
 dahin gehen / daß die ehliche Beywoh-
 nung darunter verstanden wird / dann
 3. Wie in den prohibitis Gradibus
 Consanguinitatis dazu gesetzt / es ist
 deine Scham / Lev. 18. 10. er hat sein
 Fleisch geblößet/ Lev. 20. 19. also in den
 prohibitis Gradibus Affinitatis hei-
 ßet es deines Vaters Scham/ Lev. 18.
 8. deines Bruders Scham/v. 16. Wel-
 che Art zu reden von der ehlichen Beywoh-
 nung nicht kan gebraucht werden/ sintes-
 mahl 4. der Ursprung und Fundament
 des Verbohts in der Schwiegerschafft
 D i j i s t/

ist/dasß durch den vollenzogenen Ehestand
 zwey ein Fleisch / und daher die nahen
 Bluts-Freunde auch reliqvix unius
 illius carnis & ideo prohibitæ wer-
 den / welche Verwandniß also ante
 congressum maritalem nicht entste-
 hen kan/dahero 5. in unserer Churfürstl.
 wie auch in der Niedersächsis. Pomeris.
 Kirchen-Ordnungen in verbotener
 Schwägerschaft nur derer Personen/
 welcher Ehegatten verstorben/ nirgends
 aber Braut oder Bräutigams gedacht
 wird/ würde also eine sehr unvollkommene
 Ehe-Ordnung seyn/waß solche in Gött-
 lichen Rechten verbotene Fälle ganz aus-
 gelassen wären / ja es wird 6. in Jure
 Canonico, welches doch sonst in gra-
 dibus prohibitis zu weit gehet / di-
 spensatio in hoc casu concediret,
 in cap. referente & ibi Panormi-
 tan.num 3. extr. qvi Filii sint legi-
 timi, & traditur per Baldum in l.
 Deo nobis vers. ulterius nota his
 num.7.cap.deEpisc.&Cleric.und 7.
 werden auch deswegen in unsern Kir-
 chen und Lutheris. Consistorien der-
 gleis.

gleich
 Obr
 adm
 The
 sus j
 Hier
 als w
 nest
 Zwa
 mißb
 Gew
 Antic
 Mach
 zu setz
 wollen
 seines
 Unser
 nung/
 nes na
 fassen
 Sü
 nung/
 Göt
 Grün
 der an
 Sü

gleichen Concessionen der hohen
Obrigkeit ratione Juris Episcopalis
admittiret/welches kein gewissenhafter
Theologus thun würde/wann der Ca-
sus jure divino prohibitus wäre.
Hier fallen aber etliche auf die Meinung/
als wann die Prohibitio publicæ ho-
nestatis causa nur ein Päßstlicher
Zwang wäre/da der Pabst seiner Gewalt
mißbrauchet / und über der armen Leut
Gewissen geherrschet hat/dahero diesem
Antichristlichen Zwang und Gewalt die
Macht der Christlichen Freyheit entgegē
zu setzen sey / daß etliche ihnen einbilden
wollen/daß einem jeden Bauern hiezühn
seines Gefallens zu begehren / frey stehe.
Unsere in Gottes Wort gegründete Mei-
nung/ von dem Verbot zu heyrathen sei-
nes nahen Bluts/ Verwandten Brautz/
fassen wir in diese folgende Puncta.

Fürs erste seynd wir nicht der Mei-
nung/daß diese Fälle klar und deutlich in
Gottes Wort verboten seyn/aus denen
Gründen und Motiven, so droben bey
der andern Sentenz angeführet worden.

Fürs ander halten wir nichts desto

D iij

minder

minder darfür/ daß dieser Fall in Neche-
 ren wolgegründeter Weise verboten sey/
 dahero Gewissens halben/Rom. 13. sol-
 chen zu gehorsamen / jederman schuldig/
 denn 1. diese Fälle nicht gar weit abseyn/
 von denen in Gottes Wort deutlich ver-
 botenen Fällen/ wie nun von der Obrig-
 keit Christlich und wohl verordnet ist/daß
 um mehrer Reverenz gegen das Götz-
 liche Verbot gradus secundus linia
 æqualis, & tertius inæqualis auch
 prohiberet seyn / ist solches auch billig
 auf unsere Frage zu referiren/weil zum
 2. durch die Verlöbniß gleichwol ein
 ziemlich Eh-Necht acquiriret wird/ wie
 drunten bey Beantwortung der ersten
 sentenz weitläufiger soll erkläret wer-
 den/und obwol 3 aus den Verlöbniß
 nicht naturalis Affinitas entspringet/so
 kommet doch daher naturæ conveni-
 ens Reverentia, die auch den Eltern
 und Freunden bey unsern Verlöbniß
 pflegt verheissen zu werden. So ist 4. die
 Jüdische und Griechische Kirche auch in
 der Meinung gewesen/daß die Braut für
 einen Ehegatten zu achte. Vid. Gerh. de
 Con-

Con-
 lich in
 Brä-
 boten
 adop-
 qua
 wird
 insti-
 delt v
 Bru-
 re co
 nico
 no de
 in un
 für ve
 satio
 Heyr
 könte
 in der
 mand
 könte/
 Sü
 huc in
 wird/
 geben/
 wesen/
 5. zu be

Conjugio §. 362. Ja es ist 5. ausdrück-
lich in Kayserslichen Rechten/Braut oder
Bräutigams Eltern zu verheyraten ver-
boten/ §. si Uxor instit. de Nuptiis l.
adopt. 14. §. fin. ff. decret. nupt. l. si
qua mihi 12. §. 1. & 2. eodem. Es
wird zwar auch l. licet 8. de incest. &
instit. nupt. angeführet/ aber der han-
delt von des ohne Kinder verstorbenen
Bruders Weib/und endlich weil 6. Ju-
re consuetudinario ex jure Cano-
nico so weit die Gradus in jure divi-
no den Ehegatten verboten seyn/ auch
in unsern Kirchen und Consistorien
für verboten geachtet/ daß ohne dispen-
sation der hohen Obrigkeit dergleichen
Heyrathen nicht zugelassen werden/und
könnte nicht schaden/wann etwas hiervon
in der Eheordnung deutlich/ damit nie-
mand seine Unwissenheit fürschießen
könnte/gesetzet werde.

Fürs dritte/wann derowegen Re ad-
huc integra in solchen Fällen gefragt
wird/ können wir keine andre Antwort
geben/als die des Consistorii allhier ge-
wesen/und beydem Dedekenno Num.
5. zu befinden/daß die gemeinen löblichen

Rechte / so dißfalls zur Ehrbarkeit und
Zucht leiten / nicht nachgeben / daß einer
seiner verlobten Braut Schwester / da
gleich Copula Carnalis und fleischliche
Vermischung noch nicht erfolget / zur
Ehe nehmen möge.

Zum vierzten/da dessen ungeachtet ei-
ner sich mit seiner verstorbenen Braut
oder Bräutigams nechsten Anverwands-
ten/in ein öffentlich Verlöbniß einliesse/
so ist demselben fürzuhalten/ daß er hier-
inne wider Recht gehandelt/es könne auch
seinem Gewissen nicht besser geholffen
werden / als wann durch ordentlichen
Recht Spruch von solchem unbedachts-
amen Verlöbniß er sich lössprechē liesse/
dann bey demselben seine Conscientia
erronea gewesen/ ehe er vermeinet / es
wäre ganz unverbotten/ und könnte nach
vollgezogener Ehe die Conscientia in
contrarium errorem, als wann es in
Göttlichen Rechten verbohten/gerahten/
und er also / daß er in einem von Gott
verbotenen Ehestande lebete/ ihme einbil-
den / da solchem scrupulo Conscien-
tia hernach viel schwerer würde abzu-
helfe

hel
ge
ca
tu
stän
den
ode
köñ
der
der
dies
be/d
vi &
ex j
Ob
sen r
behu
verf
zen(
nes
lassen
dach
Ehe
ter G
nicht
Ver

helffen seyn. Ja es ist die Obrigkeit befugt/dergleichen Verbrecher Ecclesiasticarum Consuetudinum & Constitutionum nach Befindung der Umstände/bevorab/wann sie gewarnet worden/ oder es besser hätten wissen können/ oder von ihren Pfarrern sich dessen hätte können berichten lassen/damit andere nicht dergleichen thun/gebühlich zu straffen.

Es wird aber zum fünfften hiermit der Obrigkeit nicht benommen/das sie in diesen Fällen zu dispensiren Macht habe/denn die Prohibitio ist juris politici & consuetudinarii, darinne auch ex jure consuetudinario, der hohen Obrigkeit die Dispensation nachgelassen wird/wie drobe angeführet/doch daß behutsam mit solchen Dispensationen verfahren/ und nicht einem jeden Bauern(bey welchen etliche die Dispensationes gar nicht/ oder doch nicht leicht/ zu lassen wollen/weil sie mehrentheils unbedachtſam/ als das thumme Viehe zum Eheſtande lauffen/ den Unterscheid unter Göttlichen und Weltlichen Geboten nicht in acht nehmen/ aus sonderbahrer Vergünstigung eine allgemeine Freyheit ihnen

ihnen einbilden) es nachzulassen wäre/
sondern 1 reifflich erwegen / ob so hoch-
wichtige Ursachen vorhanden / daß der-
rohalben durch die heilsame Ordnung
und Gesetz ein Loch zu machen / 2. daß es
nicht oft geschehe / damit nicht die di-
spensationes auf die Göttliche Verbot
endlich extendirer werden. 3. daß fleißig
in acht genommen werde/daß auf die er-
stesponsalia Copula Carnalis nicht er-
folget sey/ denn die Prohibitiones di-
vinæ auch de Affinitate ex illegiti-
mo concubitu orta zu extendiren/
und weiß man/wie leider die Unzucht/be-
vorab bey dem gemeinen Volck in vollem
Schwang gehet / und wie leyder auch
Braut und Bräutigam allzugemeiner
Conversatien des Kirchgangs nicht
erwarten/ darum an etlichen Orten sti-
pulata promissio juramenti loco,
daß solches nicht sürgangen / zuvor er-
fordert wird / so aber de honestis Per-
sonis nicht zu præsumiren.

Was nun die Gründe und Motiven
der ersten sententz belanget/werden sol-
che nicht unbillig angeführer von den
Herren Theologen, wann in diesen Säl-
len

len
dan
gleic
und
es ab
nen
inte
spon
gale
was
jugit
Brä
Unter
mon
als d
Coal
via, it
qvati
Conj
impe
Bräu
und ha
alle de
als die
andere
de Pæ
da, die

len re ad huc integra gefraget wird/
 damit die jenigen abzuhalten/so sonst der-
 gleichen Heyrahten fürnehmen möchten/
 und es doch wol ändern könten. Wenn
 es aber weiter extendiret wird/ so kön-
 nen sie gleichwol selber den Unterscheid
 inter Conjugium qvoad *scilicet* per
 sponsalis raturum & per usum conju-
 galem consummatum nicht negire/
 was derowegen ad essentialia Con-
 jugii gehöret / ist auch auf Braut und
 Bräutigam zu referiren/was aber den
 Unterscheid in consummato Matri-
 monio machet/und darnach erst folget/
 als da ist Congressus conjugalis,
 Coalitio in unam carnem, *τεκνογονία*,
 item in liberos jus, Approquin-
 quatio ad reliquias carnis alterius
 Conjugis Affinitas Matrimonium
 impediens, solches kan auf Braut und
 Bräutigam nicht extendiret werden/
 und handeln die angeführte Rationes
 alle de essentialibus Matrimonii,
 als die erste de denominatione, die
 andere de Fide conjugali, die dritte
 de Pœna fragenti fidem imponen-
 da, die vierdte de Jure Sponsi super

Sponsam acquisitio, cui ab altero maxima fit injuria, gehören also gar nicht zu unserer Frage / de effectis & conseq. consummati Matrimonii. Was in specie anlanget den locum Matth. 1. so wird über voriges bey diesem singulari Exemplo daselbst Joseph Mariä Mann und vice versa genannt / non omni sed certo & tali modo, ut addatur, v. vult. quod illam non cognoverit, & ita aut Matrimonium nunquam consummatum fuerit, welches sonst contra Institutionem Conjugii lauffet/es wird auch Filia, durante hoc Conjugio quoad essentialia per sponsalia rationali Pater non revera sed per opinionem, Luc. 3. 13. also seynd auch die Affines nicht revera, sed per opinionem tales. Bey dem Ort/ Deut. 22. ist über oben angeführtes in acht zu nehmen/das eben daselbst doch der Unterscheid gemacht wird inter Mulierem Marito maritatum, & Puellam Virginem desponsatam, das also nur in gewissen Gesetzen/nemlich in Verbrechen/ und nicht in allen Fällen beyde ein Recht haben/

ha
B
lei
de
we
Z
un
Co
un
br
set
das
der
Ha
als
nach
nun
pen
wie
nich
wird
Wo
geme
müß
den/
blöße
scrip

haben/so wird auch das Verbrechen der
 Braut nicht beschrieben mit dem Wörte
 lein אִשָּׁה / so eigentlich den Ehebruch be-
 deutet/ sondern mit dem Wort זָנָה
 welches auch von der ledigen Dirnen
 Thamar geführet wird / 2. Sam. 13.
 und illicito congressu cum propria
 Coniuge, Ezech. 12. 10. nirgends aber
 unsers Wissens nothwendig vom Ehe-
 bruch gebrauchet wird/und ist dieses Ge-
 setz lex forensis Mosaica, gleich wie
 das vorhergehende von der Lebensstraffe
 der ledigen Dirnen / so in ihres Vaters
 Hause Unzucht getrieben / und sich doch
 als eine Jungfer verheyratet hat/dahero
 nach Chur-Sächsischer Kirchen-Ord-
 nung der Brautschänder nur mit Stau-
 penschlag des Landes verwiesen wird/
 wie auch die geschändete Braut / da sie
 nicht mit dem Bräutigam ausgesöhnet
 wird. Endlich Hof. 4. 13. stehet das
 Wörtlein אִשָּׁה so eigentlich und ins-
 gemein nicht eine Braut heisse kan/ sonst
 müste Lev. 18. 13. es verdolmetschet wer-
 den/ du solt deiner Braut Scham nicht
 blößen/das ist/secundum το φρεσιν σου
 scripturā, derselben ehlich beywohnen/
 D vij Item

Item Lev. 20. 12 Wenn jemand bey seiner Braut schläfft / so sollen sie beyde des Todes sterben / dann sie haben eine Schande in Israel begangen / es mag zwar das Wörtlein וְהָיָה auch eine Braut heissen / aber dem Ursprung nach eine solche Braut / die vollkommen geschmücket dem Bräutigam zugeführt wird / und Hochzeit hält / aber nach der Erklärung und Brauch der Schrift heisset es eine Schnur oder Schwiegers Tochter / wie es Lev. 18. 13. durch des Sohns Weib erkläret wird / und wird also Sara Gen. 12. 31. Thamar Gen. 38 und Ruth zum öfftern in ihrem Büchlein genennet / und dahin ziele auch des Propheten Zweck / weil die Israeliten als Gottes Kinder ihrem Gott und Vater Schmach und Schmerzen durch ihre geistliche Hurerey und Ehebruch verursacht hatten / also woll er sie durch Verhängniß an ihren Kindern mit leiblicher Hurerey der Töchter und Ehebruch der Schwieger Töchter straffen / und in Schand und Schmerzen stürzen *) Ist ein fürtreffliches und sehr wol ausgeführtes Bedencken / dergleichen

cher
freu
ten
nah
eine
Ve
cher
ten
W.
fahr
es se
sond
gesch
dein
nich
um
weil
gam
den /
nicht
setz a
allen
sich n
ten se
J
eines

chen nicht viel gefunden werden/ und er
 freue mich sehr daß beyder Universitä-
 ten Herrn Theologen Meynungen
 nahe zusammen treten/ wiewol sie in dem
 einen Pünctlein differir/n / ob das
 Verbot dieser Ehe bloß Weltlic-
 hen/ oder aber Göttlichen Rech-
 tens sey? Jenes ergreifen die Herren
 W. dieses gefällt unsern Herrn Vor-
 fahren/ doch also/ daß sie davor halten/
 es sey dis Verbot von Mose nicht be-
 sonders ausgedruckt/ sondern mit ein-
 geschlossen in das Verbot; Du solt
 deines Brudern Weibs Scham nicht blößen. Und hat mans ja dar-
 um nicht vor unverbotten zu achten/
 weil die Personen/ Braut und Bräuti-
 gam nicht ausdrücklich genennet wer-
 den/ massen schon zuvor erwiesen/ daß
 nicht nur denselben Personen/so im Ge-
 setz ausdrücklich benamet/ sondern auch
 allen/ die in gleicher Verwandniß seyn/
 sich mit einander zu verhehlichen/ verbo-
 ten sey.

Ist verhalben allein die Frage; Ob
 eines Mannes Braut des Manns
 Brus

3. Buch
 Mos. 18
 v. 16.

Bruder so nahe verwandt sey / als eines Manns Ehe-Weib des Manns Bruder verwandt ist? Dis bejahen unsere Seel. Vorfahren / und zwar aus dem Grunde / weil die Ehe ein Grund der Verwandtniß / und aber zwischen Bräutigam und Braut eine solche wahrhaftige Ehe ist / als zwischen Mann und Weib. Solches behaupten sie mit Sprüchen heiliger Schrift / darinn die f. Buch Braut des Bräutigams Ehe-Weib /
 Mos. 22 der Bräutigam nicht allein der Braut
 v. 23. Ehe-Mann / sondern auch des erwehl-
 Matt. 1. ten Schwieger-Vaters Eydam / und
 v. 19. die Braut / die ihrem Bräutigam untreu
 1. B. M. worden / sich mit einem andern in fleisch-
 19. v. 14. licher Erkänntniß verunreiniget / eine
 Jos. 4. Ehebrecherinn genannt / auch als eine
 v. 13. solche am Leben gestraffet wird. Und daß dem so sey / bekräftigen auch die weltlichen Rechte / die zwar unter einer angefangenen und vollzogenen Ehe mercklich scheiden / dennoch aber die angefangene Ehe vor eine wahrhaftige Ehe halten / und deshalb sprechen: Daß nicht der Bey-
 schlaf / sondern die Bewilligung eine Ehe

ma

ma
 geze
 unb
 hieb
 Ob
 ne r
 fuffe
 ihren
 den
 Bra
 Ma
 ten/
 Gleic
 diese
 etlich
 sind
 tigan
 get da
 fahre
 Man
 Brut
 Weib
 gesche
 storbe
 Weib
 Hi

mache. Was die Herren W. bey den an-
 gezogenen Sprüchen erinnern/laß ich jetzt
 unberührt / weil es auch eigentlich nicht
 hieher gehöret / da allein gefragt wird:
 Ob zwischen Braut und Bräutigam ei-
 ne warhafftige Ehe sey? Denn darauf
 fussen allein unsere Seel. Vorfabren in
 ihrem Bedencken/wol wirds erinnert von
 den W. daß in heiliger Schrift zwischen
 Braut und Bräutigam auf einer / und
 Mann und Weib auf der andern Sei-
 ten/ nicht durchgehends eine allgemeine
 Gleichheit sey/aber das stößet den Grund
 dieser Sachen nicht um. Sie seyn in
 etlichen Stücken gleich oder ungleich / so
 sind und bleiben doch Braut und Bräu-
 tgam warhafftige Ehe Leute / und sol-
 get daraus ferner/was unser Seel. Vor-
 fahren schliessen / daß des verstorbenen
 Manns Braut / seinem nachgelassenen
 Bruder / so nahe verwandt sey / als sein
 Weib / darum weil die Braut / Krafft
 geschehener Ehe-Verbindung / des ver-
 storbenen Manns warhafftiges Ehe-
 Weib gewesen.

Hierwieder wendet man nun ein/erst-
 lich

lich

lich/das in propria sede, da von den
verbohtenen Gradibus gehandelt
wird / Lev. 18. & 20. nicht ein einig
Exempel / so Braut oder Bräutigam
concerniren / zu finden. Ist
kurz vorher schon beantwortet / und aus
Mose ein Exempel angeführet. Aber/
spricht man vors ander / die Art zu re-
den/die Scham blößen / geht nur die
Eheliche Beywohnung an / kan also
so von der unberührten Braut nicht
gebrauchet werden. Ich setze / dem
war also/so hat man hie doch die verspro-
chene eheliche Beywohnung nicht gantz-
lich aus den Augen zu setzen. Ist dem
Bräutigam die eheliche Pflicht nicht ge-
leistet/so ist sie ihm doch versprochen/und
kan ich derhalben wohl sagen: Das der
seines Brudern Scham blöße / der die
ihm versprochene eheliche Beywohnung
contra Reverentiam Fratri debi-
tam zu sich reisset. Wie aber/wann der
Mann die Braut nur eine Nacht im Bet-
te gehabt / sie aber Schwachheit halber
oder aus andern Ursachen nicht fleisch-
lich erkant / und stürbe drauf des andern
Ea

te
ge
re
sp
un
be
du
zu
he
un
w
an
en
H
B
wo
der
un
B
ein
also
un
bet
Eh
fleisch

Tages/ dürfte sich wol sein Bruder un-
 terstehen/die Wittwe zu nehmen? Ich sa-
 ge nein dazu/ und doch wär hie auch/so zu
 reden/ keine Scham: Blöſſung. Aber
 spricht man vors dritte/der Ursprung
 und Fundament des göttlichen Ver-
 bots in der Schwiegerschafft ist/das
 durch den vollzogenen Ehestand
 zwey ein Fleisch / und daherodienas
 hen Bluts: Freunde auch reliquiae
 unius illius carnis&ideo prohibita
 werden / welche Verwandtniß also
 ante congressum maritalem nicht
 entstehen kan. Deutlicher redet hievon
 Herr Meinking im dritten Buch seiner
 BiblischenPolicey, und spricht: (*Ob p. 729.
 wol dieses gewiß / daß nemlich durch 730.
 der Eltern und beyder Theil Consens
 und Einwilligung / und nicht durch den
 Verschlaf oder fleischliche Vermischung
 eine Ehe gestiftet / und zwischen denen
 also ohne Bedinge purè Verlobten / ein
 unausslöſliches Band worden/so entste-
 het doch daraus / vor Vollziehung der
 Ehe/und Beschreitung des Ehebetts/oder
 fleischlicher Vermischung/keine Affini-
 tät

tät und Schwägerschafft/eigentlich und den Rechten nach davon zu reden / sondern eine Præparatio u. Vorbereitung/ zu erfolgenden würcklichen Schwägerschafft/ derowegen die Regula juris Divini: Nullus ad Carnem Carnis suæ (videl, Uxoris) accedat , ad revelandum Nuditatem ejus dieses Falles nicht statt findet/angesehen Braut uñ Bräutigam/ die sich nicht Fleischlich erkañt/ auch noch nicht ein Fleisch worden/ und also des verstorbenen Bruders Vertraute/seinem noch lebenden Bruder mit seiner carnali Affinitatis Conjunctione, dadurch Mann u. Weib ein Fleisch werden/(warum zwischen beiderseit nächsten Freunden/die Ehe in gewissen Gradibus nicht weniger als unter Blutsfreunden verboten) verwand und zugehörhan / gestalt dann im Gegensatz eine Schwägerschafft/zu Hinderung der Ehe auch aus unehlichem Beyslager und Vermischung entstehet / daß einer / der eine Weibs-Person / außser der Ehe fleischlich erkannt / deren nahe Freundin nicht heurathen mag / und folget nicht/die Ehe wird

wird
auch
schaf
grac
con
dam
Unie
ein F
Ver
dann
sen / d
und
das
Ver
se ;
da sin
ne
wand
bot. U
keine
sind si
beyde
Braut
wand
also w
sen we

wird Consensu gestiftet / daher folget
auch daß gleich eine rechte Schwägers-
schafft / welche die Ehe in verbotenen
gradu zu finden pfleget / auch ex nudo
consensu entstanden: Dann das Fun-
dament dieses Verbots rühret her ex
Unitate Carnis, daß Mann und Weib
ein Fleisch worden / welche ohne leibliche
Vermischung nicht geschiehet / gestalt
dann die Päbstliche Rechte dahin schließ-
sen / daß anderer Gestalt nicht / Mann
und Weib ein Fleisch worden / als durch
das Eheliche Beylager und fleischliche
Vermischung. *) Die Meynung ist die-
se ; Wo keine ehliche Beywohnung /
da sind zwey nicht ein Fleisch / da ist kei-
ne Schwägerschafft / keine nahe Unver-
wandnis / und also kein Götlich Ver-
bot. Unter Braut und Bräutigam ist
keine ehliche Beywohnung / darum
sind sie beyde nicht ein Fleisch / weil sie
beyde nicht ein Fleisch sind / so ist die
Braut nicht mit Schwägerschafft ver-
wand des Bräutigams Bruder / kan
also wol eine Ehe unter sie beyde getrof-
fen werden. Da fragt sich nun / ob
Bräu-

Bräutigam und Braut nicht ehe
ein Fleisch werden / ehe sie einander
nach öffentlicher Vertrauung die
Ehe-Pflicht geleistet haben? Ich
dürffte ja sagen/und zwar aus folgenden

I. B. M.
II. v. 24.

Ursachen : I. Weil Gott mit dieser
Rede / Sie werden seyn ein Fleisch/
nicht nur auf die eheliche Beywohnung/
sondern vornemlich auf die Schöpfung
des Weibes gezielt / die er aus Adams
Ribben gebauet hatte / daher dann auch
Adam/ da er solches aus Eingebung des
Heiligen Geistes erkannt / selbst sprach:
Das ist doch Bein von meinem
Bein / und Fleisch von meinem
Fleisch. Wil also Gott gleichsam so
viel sagen : Weil Adam und Eva ein
Fleisch sind/ und diese aus jenem genom-
men/ so sollen sie auch dermassen unauf-
lößlich mit einander vereinigt seyn in
der Ehe/ als wann sie beede eine Person
wären / und von einander nicht könn-
ten getrennet werden / wie dann auch
Christus das Verboht der Ehescheidung
auffer dem Fall des Ehebruchs/ darauf
gründet / daß Mann und Weib ein
Fleisch

Matth.
19. v. 6.

Gle
de/
selb
na
nich
als
De
wa
ein
stus
son
zus
M
son
sich
befr
eheli
vom
keine
auch
wär
gebil
lich
ham
de/w
schla

Fleisch sind. 2. Weil sonst folgen wür-
de / daß sich verlobte Personen entweder
selbst scheiden oder scheiden lassen könnten
nach eigenem Gefallen / dieweil sie noch
nicht bey einander ehelich gewohnet / und
also noch nicht beyde ein Fleisch wären.
Denn darum ist das nicht zu trennen/
was Gott zusammen fügt / weil zwey
ein Fleisch sind / wie ausdrücklich Chris-
tus sagt: So sind sie nun nicht zwey/
sondern ein Fleisch / was nun Gott
zusammen gefügt hat / das soll der
Mensch nicht scheiden. 3. Weil
sonst unter den Verwandten derer / die
sich in ihrem hohen Alter mit einander
befreyen / nicht / daß eines dem andern
ehelich beyliege / sondern nur / daß eines
vom andern Pfleg und Wartung habe/
keine Schwägerschaft entstünde / und
auch also unter ihnen keine Ehe verboten
wäre / welches doch nicht leichtlich wird
gebilliget werden. 4. Weil manch ehe-
lich Herz wider seinen Willen in eine sel-
tsame Schwiegerschaft gerathen wür-
de/wann sich dieselbe allein auf den Bey-
schlaß gründete. Ich halte / wo eine
war

warhaftig rechtmäßige Ehe ist/da dörfte man keinen Grund zur Schwiegerschafft suchen / er ist durch die Ehe schon gelegt. Nun ist ja unter Bräutigam und Braut eine warhaftige Ehe. Was hinderts dann/ daß nicht solte eine warhaftige Schwiegerschafft da seyn? An das Päpstliche Recht haben wir uns hiers unter nicht zu kehren; verwirfft mans doch wol in andern Ehe-Fällen / und ist billig zu verwerffen/wo es mit dem Wort Gottes nicht übereinstimmt. Andere Consistorial- und Kirchen-Ordnungen bleiben in ihren Würden/ will auch mit dieser meiner Schrifft keinem Theologo oder Rechtsgelehrten präjudicirt, sondern nur zarten Gewissen / die sich leichtlich gekränkelt finden / gerathen haben. Man kans ja nicht läugnen/ wann gleich kein Göttlich Verbot da wäre/ daß dennoch diese Ehe der Christlichen Erbarkeit zuwider sey / und bey den Schwachen oder Unverständigen leichtlich ein Aergerniß anrichte. Nun hat ein Christ billig zu sehen nicht allein auf das was zugelassen / sondern auch
auf

au
wa
das
wer
daß
ode
so n
dan
Nu
Zw
auf
ger
dan
Ree
sehr
bus
qvo
und
darn
sie hi
meist
selbst
gera
tini
esse
cam

auf das/was wohl läßt;nicht nur auf das
 was nicht verboten / sondern auch auf
 das / was den Schwachen zum Anstoß
 werden kan. Paulus spricht/so er wüßte/ 1. Cor. 8.
 daß sein Bruder darüber solte betrübt v. 13.
 oder geärgert werden/daß er Fleisch esse/
 so wolte er in Ewigkeit kein Fleisch essen/
 damit sein Bruder nicht betrübt würde.
 Nun würden über dieser Heyrath ohne
 Zweifel viele gottselige züchtige Herzen
 auf das allerhöchste betrübt und geärgert
 werden. Warum wolte man sich
 dann nicht derselben lieber enthalten? die
 Rechtgelehrten selbst heben diese Regel
 sehr hoch: Semper in Conjunctioni- l. sem-
 bus non solum quod licet sed & per ff. de
 quod honestum est spectandum, rit. nupt
 und wollen/ daß man sich in Ehe-Sachē
 darnach richten soll. Warum wolt man
 sie hie dann aus der Acht lassen/da sie am
 meistē nöthig/da auch die löbliche Kaysers
 selbst sie zu beobachtē mit höchstem Ernst
 gerathen; Constat, sagt der Kaysers Ju- §. si u-
 stinianus, nec Sponsam Filii nurum xor inst.
 esse, nec Patris Sponsam Nover- de nupt.
 cam esse, rectius tamen & Jure fa-
 cturos

facturos esse, qui ab huiusmodi
Nuptiis abstinuerint. Es ist bekant/
daß die Braut des Sohns noch nicht
Schwieger-Tochter (nemlich den
Wellichen Rechten nach) die Braut
des Vaters noch nicht Stieff Mut-
ter sey / doch thun die auch nach
den Rechten wohl / die sich sol-
cher Seyrahten enthalten. Derglei-
chen Rescriptum hat auch der Kays-
er Zeno ausgelassen / anderer jetzt zuge-
schweigen. Ich sage nochmahln / ein
Christ / der ein gutes Gewissen behalten
will / muß nicht allein auf sich sehen / son-
dern auch auf seinen Nächsten / und
nicht allein kein Mergerniß geben / sondern
auch / so viel an ihm ist / verhüten / daß
der Bosshafftige aus seinem Thun kei-
nes nehme / der Schwache keines leyde.
Das erste ist ja schwerlich zu verhüten/
weil ein arges Herzk / alles / auch das Gu-
te / leicht verärgert / wie die Kröte / weil
sie voll Giffts ist / auch den gesündesten
Blumen Saft in Gift verwandelt: Das
letzte aber kan und soll ein Christ verhu-
ten. Den verwunden mag man den
Nächsten

l. 3. C. de
incest. &
inutil.
nupt.

Ne
sch
thu
ten
Di
hob
auf
haf
ma
nich
dere
den
nich
läßt
& d
Sch
cker
zarte
ste
wen
cess
Exer
ein j
Und
unge

Nächstes leichtlich im Gewissen / aber
schwerlich wieder heilen.

Jenes können wir aus uns selbst
thun / dieses steht nicht in unsern Kräfte
ten. Ob durch der hohen Obrigkeit
Dispensation das Aergerniß könne ge-
hoben und also der Wunden ein Pflaster
aufgedruckt werden / laß ich gewissen-
haffte Männer urtheilen / bedinge aber
mahl aufs feyerligst / daß ich hiermit
nicht wil umgestossen haben / was an-
dere ordnen und setzen / sondern allein
den bloßen Gewissen rathen. Es fromt
nicht allezeit was nach den Rechten zu-
lässig ist. Conscientia est Res tenera
& delicata, leydet keinen Schimpf noch
Scherß. In einem engen Schuh drü-
cket auch das kleinste Steinlein / und ein
zartes Auge empfendet auch das gering-
ste Staublein. Sie sündigt man mit
weniger Gefahr in Defectu, als in ex-
cessu. Besser zu wenig als zu viel. Auf
Exempel beruffe sich niemand / denn Gal. 6.
ein jeder soll seine eigene Last tragen.
Und weiß ich Exempel / da diese Ehe eine
ungerathene / elende Ehe gewesen ist.

Derowegen ich nochmahls abrathet
 weil ich von der ungerathenen Ehe zu
 schreiben mir fürgenommen. Wäre es
 aber schon versehen/oder solte und müste
 geschehen / daß jemand seines Bruders
 hinterlassene Braut heyrathete / müste
 ja freylich die Obrigkeit zuvor um ein
 gnädiges Nachsehen angesprochen wer-
 den / damit nicht der Fluch sammt der
 Sünden verdoppelt würde / und das
 wie Herr Reinkinck recht schreibt /
 l.c. (* um so viel destomehr/weil ja zuweilen
 Braut und Bräutigam grosser Frey-
 heit/nicht allein mit Worten und Geber-
 den/ sondern auch mit Wercken/ so un-
 ter Ehe-Leuten zu geschehen pflegen/ sich
 unterfangen / welches / falls nach eines
 theils tödlichem Abgang / es hoch bes-
 dencklich fallen / und das zarte Gewiss-
 sen sehr verletzen würde/sich an des Ver-
 storbenen nechstes Blut zu verheyrathen/
 dessen man sich vor der Dispensation
 zu erkundigen / und die vorhin verlobte
 Person / mit Rührung des Gewissens/
 ernstlich zu befragen hat. Ist ein sehr
 nöthig